

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-71/003-2011

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Wald

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12995

Datum
29. März 2011

NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.03.2011
Ltg.-**843/J-4/1-2011**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

In der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung sind die Regelungen, die durch das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, eingeführt wurden, nicht nachvollzogen.

2. Soll-Zustand:

Der gegenständliche Entwurf beinhaltet die Anpassung bestehender Regelungen an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Jagdgesetz 1974 normiert im § 20, dass die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Jagdausschusses sowie des Obmannes und Obmannstellvertreters durch ein besonders Landesgesetz geregelt werden.

Die NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung bezieht sich auf Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zur NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

9. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung. Der vorliegende Entwurf wurde nach dem Verfahren über den Konsultationsmechanismus ausgeschickt und wurden keine Einwände erhoben.

Besonderer Teil:

Zu § 15 Abs. 1:

Durch die Erlassung des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, ist es erforderlich, dort, wo an den Bestand einer Ehe angeknüpft wird, auch die eingetragene Partnerschaft aufzunehmen. Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an die Existenz eines Ehegatten anknüpfen. Die Regelungen über die Ausübung des Wahlrechtes waren daher entsprechend anzupassen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung